

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der pfm medical gmbh, Köln („pfmmedical“)

I. Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen der pfmmedical gelten abschließend und ausschließlich. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung bzw. Bestätigung durch pfmmedical gelten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners („Lieferant“) anstelle dieser Einkaufsbedingungen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB. Bei gleichartigen Geschäften mit demselben Lieferanten finden diese Bedingungen ebenfalls Anwendung.
3. Diese Bedingungen werden Bestandteil der Bestellung, es sei denn pfmmedical stimmt einer Abweichung hiervon ausdrücklich schriftlich zu.

II. Bestellungen und Vertragsschluss

1. Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstand der Lieferung, wird pfmmedical nur durch schriftliche Bestellung.
2. Die Bestellung ist für pfmmedical freibleibend, sofern der Lieferant die Bestellung nicht unter Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich und damit verbindlich innerhalb von 5 Werktagen gerechnet ab Datum der Bestellung bestätigt.
3. Etwaige Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für pfmmedical unentgeltlich.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich als Nettopreis für die gesamte Laufzeit des Auftrags.
2. Rechnungen werden 60 Tage nach Zugang der Rechnung, frühestens aber 60 Tage nach Wareneingang fällig.
3. Bei Mängeln an der gelieferten Ware ist pfmmedical bis zu deren Beseitigung berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise, entsprechend der Höhe der Kosten für die Beseitigung des Mangels, zurückzuhalten.

IV. Liefertermine und Gefahrübergang

1. Teillieferung oder –leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von pfmmedical.
2. Erfüllungsort ist der Ort des Warenlagers der pfm medical gmbh, Urfelder Str. 69, 50389 Wesseling. Die Parteien können sich schriftlich auf einen anderen Erfüllungsort einigen.
Übernimmt der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter ganz oder teilweise das Abladen der Ware oder erfolgt das Abladen der Ware unter Verwendung von Entladeeinrichtungen des Lieferanten oder eines beauftragten Dritten, erfolgt Gefahrübergang erst nach Abschluss dieser Tätigkeiten bzw., sobald die Ware die Entladeeinrichtungen verlassen hat.
3. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Waren bis dahin bei pfmmedical eingegangen sind. Auf Verlangen von pfmmedical kann die Lieferung für einen angemessenen Zeitraum unterbrochen werden, wobei sich dann die Lieferzeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
4. Sofern der Lieferant zur Ausführung der Bestellung beizustellende Unterlagen benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, diese rechtzeitig bei pfmmedical anzufordern.
5. Sollte der Lieferant erkennen, dass er die Ware nicht rechtzeitig liefern kann, unterrichtet er pfmmedical unverzüglich schriftlich über den

Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Nimmt pfmmedical eine verspätete Lieferung vorbehaltlos an, liegt darin kein Verzicht auf die wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ansprüche. pfmmedical behält sich weitergehende Ansprüche vor.

6. Falls pfmmedical dies verlangt, wird der Lieferant die anfallenden Um-, Transport- und Verkaufspackungen vom Erfüllungsort abholen.
7. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung für pfmmedical beizufügen. Daraus geht die Bezeichnung der Ware mit der zugehörigen Materialnummer der pfmmedical, die Bestellnummer sowie die vorgesehene Empfangs- und Abladestelle hervor. Fehlen diese Unterlagen bei Wareneingang, sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch pfmmedical zu vertreten.
8. Falls pfmmedical dies verlangt, wird der Lieferant GS128 Barcodes oder HIBC Codes auf dem Produktetikett aufbringen.

V. Vertraulichkeit und Referenzkunde

1. Die im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen dürfen nur für die Durchführung der vertraglichen Leistungen verwendet und Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. pfmmedical behält sich an allen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten von pfmmedical auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder pfmmedical schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
3. Nach gegenseitiger Erfüllung des Vertrages oder bei Nichtannahme einer Bestellung hat der Lieferant die überlassenen Unterlagen unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben und etwaige Kopien unverzüglich zu vernichten.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der pfmmedical in seiner Werbung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen und pfmmedical als Referenzkunden benennen.

VI. Verspätete Lieferung - Vertragsstrafe

1. Im Falle von verspäteter Lieferung steht pfmmedical der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu. Diese beläuft sich auf 0,2% des Nettobestellwertes pro Arbeitstag der Überschreitung des Liefertermins bis zu einer Höhe von insgesamt 5% des Nettobestellwertes. Der Anspruch auf Erfüllung bleibt davon unberührt. Der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe besteht nicht, sofern der Lieferant nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
2. Sollte pfmmedical eine Lieferung als Erfüllung annehmen, verzichtet pfmmedical damit nicht auf etwaige Ansprüche aus Vertragsstrafen. pfmmedical kann seine Ansprüche bis zur Schlusszahlung geltend machen. pfmmedical behält sich weitergehende Ansprüche vor, insbesondere ist pfmmedical berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Mit Übergabe der Ware an pfmmedical geht diese unmittelbar in das Eigentum der pfmmedical über. Entgegenstehende Erklärungen zum Eigentumsvorbehalt akzeptiert pfmmedical nicht, es sei denn es wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, soweit es sich um die Gegenforderung unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus der jeweiligen, konkreten Bestellung beschränkt.

VIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant stellt pfmmmedical von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind und die Ursache des Fehlers im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

2. Sämtliche Aufwendungen und Kosten, die in den Fällen des Abs. 1 durch erforderliche Maßnahmen (z.B. öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen) entstehen, werden durch den Lieferanten ersetzt. pfmmmedical unterrichtet den Lieferanten unverzüglich über diese Maßnahmen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR je Versicherungsfall und mindestens 20 Mio. EUR pro Jahr abzuschließen und während der Vertragslaufzeit (einschließlich der Verjährungsfristen) aufrechtzuerhalten. Auf Anfordern hat der Lieferant eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

4. pfmmmedical behält sich weitergehende Ansprüche vor.

5. Die Regelungen dieser Ziffer VIII.1 und VIII.2 gelten für eine Haftung aus dem Arzneimittelgesetz entsprechend.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet für Sachmängel sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die Liefergegenstände und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen sowie ggf. den einschlägigen medizintechnischen sowie pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen. Die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen sind einzuhalten. Soweit in Bestimmungen vorgesehen, müssen die gelieferten Waren eine CE-Kennzeichnung besitzen.

3. pfmmmedical führt innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware durch. Solche Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung angezeigt. Andere Mängel zeigt pfmmmedical innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung an. Diese anderen Mängel sind Gegenstand der Wareneingangskontrolle des Lieferanten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mindestens 3 Jahre nach Gefahrübergang, es sei denn, es ergeben sich aus Vertrag oder Gesetz längere Verjährungsfristen.

5. pfmmmedical ist berechtigt Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant trägt die Kosten je nach Art der gewählten Nacherfüllung. Bei der Abwicklung der Nacherfüllung richtet sich der Lieferant nach den betrieblichen Belangen von pfmmmedical. Ist die Nacherfüllung aufgrund einer der im Gesetz genannten Gründe nicht möglich, kann pfmmmedical die weiteren gesetzlichen Mängelrech-

te geltend machen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. pfmmmedical kann den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn er das Recht hat, die Nacherfüllung zu verweigern. Für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen kann pfmmmedical von dem Lieferanten einen Vorschuss verlangen.

7. Entstehen pfmmmedical infolge der mangelhaften Lieferung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant die angemessenen Kosten zu tragen.

8. Liefert der Lieferant bei Nacherfüllung neu gelieferte oder nachgebesserte Teile, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, auch wenn dieselbe Mangelursache betroffen ist.

9. Veräußert pfmmmedical die Ware ohne selbst oder durch Dritte wesentliche Veränderungen vorzunehmen, stellt der Lieferant pfmmmedical von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht, einschließlich Verbrauchsgüterkaufrecht, frei, sofern er diese zu vertreten hat.

X. Rechtsmängel / Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant versichert, dass die Lieferungen und Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und pfmmmedical bei vertragsgemäßer Nutzung keine fremden Schutzrechte (z.B. Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Urheberrechte) verletzt.

2. Greift die Verwertung der Lieferung in bestehende Schutzrechte Dritter ein und wird dadurch beeinträchtigt, so hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung mit pfmmmedical so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen.

3. Soweit eine Verletzung von Schutzrechten Dritter auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist, wird der Lieferant die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen pfmmmedical erheben. Der Lieferant stellt pfmmmedical von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese Ansprüche zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt drei Kalenderjahre, beginnend mit Lieferung der Ware.

XI. Schlussbestimmungen

1. Verträge, die nach diesen Einkaufsbedingungen geschlossen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

2. Sollte eine Bestimmung aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Das zuständige Amts- oder Landgericht in Köln ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit Lieferungen nach diesen Einkaufsbedingungen, die nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt werden können. pfmmmedical ist berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.